

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Angebot und Vertragsinhalt

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftige – Lieferungen und Leistungen, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung nicht ausdrücklich darauf berufen. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.

Unser Angebot ist freibleibend. Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. An die Stelle einer schriftlichen Auftragsbestätigung kann bei kurzfristiger Lieferung die ausgestellte Rechnung treten.

Aufhebung, Ergänzung, Änderungen oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

Änderung der Lieferung oder Leistung behalten wir uns vor, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist. Eindeckmöglichkeit mit Rohmetallen bleibt vorbehalten, d. h. wir sind zur Lieferung nur insoweit verpflichtet, als uns oder unserem Zulieferanten eine Eindeckung der zur Herstellung notwendigen Rohmetalle möglich ist.

### Preis, Fracht und Verpackung

Unsere Preise gelten soweit nichts anders schriftlich vereinbart ist – ab Lieferwerk oder Niederlassungslager, jedoch ausschließlich Verpackung, Transportversicherung und sonstiger durch die Lieferung verursachter Kosten und ausschließlich Mehrwertsteuer, die in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert berechnet wird. Bei fracht- und spesenfreier Rücksendung in gutem Zustand werden für Kisten und Verschläge in Standardgrößen innerhalb von 2 Monaten nach Entgegennahme 2/3 des berechneten Wertes vergütet. Diese Regelung gilt nicht für Sonderanfertigungen von Verpackungen und Einwegverpackungen, z. B. Kartonagen. Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen.

### Liefer- und Leistungszeiten, Verzugsfolgen

Lieferfristen und –termine gelten nur annähernd. Lieferzeit ist der Tag des Versandes. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, wie z. B. Zusendung von Bestellzeichnungen, Freigabe von Gegenzeichnungen, Urmodellen, Werkzeugen, Ansichtsmustern usw., Eröffnung eines Akkreditivs oder Beibringung etwa erforderlicher in- oder ausländischer behördlicher Bescheinigung usw. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder Niederlassungslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch erhebliche Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Unterlieferanten oder durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Vorbezeichnete Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, entfällt unsere Lieferpflicht. Weist der Besteller nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Auch bei Lieferterminvereinbarungen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug. Geraten wir in Verzug, kann uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, die mindestens 4 Wochen beträgt. Nach fruchtlosem Fristablauf kann er für diejenigen Mengen und Leistungen vom Vertrag zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet waren.

### Versand, Gefahrenübergang und Abnahme

Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind unserer Wahl überlassen, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind. Für unverzügliche und sachgemäße Entladung ist der Auftraggeber verantwortlich. Wartezeiten werden in Rechnung gestellt.

Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl zu versenden, oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern und alle zur Erhaltung der Ware geeigneten erachteten Maßnahmen zu treffen, bei Lagerung im Werk können Lagerkosten von mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat berechnet werden. Die Ware wird als geliefert in Rechnung gestellt. Wir sind ferner berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist – mindestens vier Wochen – anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen sowie vom Besteller nach vorheriger Ankundigung Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen.

Jede Gefahr geht auf des Besteller über, wenn die Ware unser Werk oder Niederlassungslager verlässt oder dem Besteller versandbereit gemeldet bzw. zur Verfügung gestellt wird. Wird Ware zurückgenommen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang bei uns.

Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich ein Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und uns sofort zu verständigen. Sichtbare Schäden sind bei der Übernahme auf den Frachtpapieren zu vermerken. Außerlich nicht erkennbare Schäden können nur innerhalb 14 Tagen anerkannt werden.

### Abnahme

Die Abnahme des Vertragsgegenstandes hat stets bei uns, unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft zu erfolgen. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme innerhalb angemessener Frist, so gilt diese mit Gefahrenübergang als bedingungsgemäß erfolgt.

### Zahlungsbedingungen – Aufrechnung

Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist haben Zahlungen mittels Scheck oder durch unwiderprüfliche Gutschrift auf das von uns benannte Bankkonto nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu erfolgen.

Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Bei Lastschriften oder bei Übergabe von Schecks ist dies dann der Fall, wenn uns der Betrag endgültig gutgeschrieben ist.

Zahlt der Besteller nicht vereinbarungsgemäß, sind wir berechtigt, vom Datum der 1. Mahnung an Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen, dies vorbehaltlich weitergehender Ansprüche. Für Lohnarbeiten, Reparaturen und Montagen in Rechnung gestellte Beträge sind sofort ohne Abzug fällig. Kosten für werkstückbezogene Modelle, Formen und Fertigungseinrichtungen sind stets im Voraus zu bezahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Vertrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (z. B. Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Vergleich, Konkurs, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Vorräten oder Außenständen) oder wenn der Besteller trotz Mahnung nicht bezahlt, sind wir – unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche – berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen oder nach vorheriger Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten. Unter den gleichen Voraussetzungen sind wir jederzeit berechtigt, das Lager des Bestellers zu besichtigen, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu untersagen, Bekanntgabe der Kreditgeschäfte zu verlangen und bestehende Sicherheitszessionen unter Widerruf der Einzugsermächtigung offen zu legen. Die Sicherstellung gilt nicht als Rücktritt vom Verträge.

Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Erfolgt die Zahlung in Wechsel oder Scheck, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und Einziehung. Bei Hereinnahme von Wechseln übernehmen wir keine Gewähr für die rechtzeitige Erhebung des Protests.

### Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.

Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vor, so dass wir Eigentümer der neu hergestellten Sachen werden. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Ware zu. Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache zu dem ideellen Anteil auf uns übergeht, dem Anteil des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware an dem Wert des vermischten Bestandes oder der einheitlichen Sache entspricht, und dass der Auftraggeber diese Güter für uns unentgeltlich verwahrt. Die aus der Bearbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern oder verarbeiten. Die aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgründe entstehenden Forderungen tritt er schon jetzt an uns zu unserer Sicherung ab. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücke oder Baulichkeiten oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträgen durch den Auftraggeber gleich. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, wird die Forderung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. Der Auftraggeber ist befugt, die uns abgetretenen Forderungen im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsganges einzuziehen. Das Recht des Auftraggebers zu Veräußerung, Be- und Verarbeitung und Vermischung der Vorbehaltsware sowie zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt, wenn der Auftraggeber mit uns geschuldeten Zahlungen in Verzug gerät.

### Haftung – Gewährleistung – Verjährung

Die Prüfung, ob sich die bestellte oder die vom Lieferer vorgeschlagene Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, ist Sache des Bestellers; für die Eignung übernehmen wir keine Gewähr. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Lieferwerkes bzw. unseres Lagers.

Der Besteller hat die Ware zu untersuchen und etwaige Mängel einschl. Mengen- und Gewichtsabweichungen spezifiziert und unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich mit Angabe unserer Auftragsdaten zu rügen. Eine etwaige Verarbeitung der Ware ist bei Entdeckung eines Mangels sofort einzustellen. Gibt der Auftraggeber uns keine Möglichkeit, uns von dem Mangel ggf. auch an Ort und Stelle zu überzeugen, stellt er uns insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche. Ohne unsere Zustimmung darf bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an den bemängelten Waren nichts geändert werden.

Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir als mangelhaft anerkannte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Statt dessen sind wir berechtigt, in angemessener Frist nachzubessern. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns wiederholte Nachbesserungs- oder Nachlieferungversuche missglückt und weitere Versuche für den Besteller unzumutbar sind.

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche – auch Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Alle Ansprüche gegen uns verjähren spätestens in einem Jahr, soweit sich nicht durch diese Geschäftsbedingungen oder durch Gesetz kürzere Verjährungsfristen ergeben.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Auslegungsregeln

Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich etwa ergebenden Streitigkeiten, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist Überlingen oder nach unserer Wahl der Hauptsitz des Bestellers bzw. bei Auslandslieferungen ein Ort nach unserer Wahl.

Für Lieferungen und Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

Solten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige zulässige Regelung, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.

**Anmerkung:** Bei Ersatzteilen für ältere Maschinen sind zum Teil nur noch Restbestände lieferbar und es ist möglich, dass auch keine Neuproduktion mehr erfolgt. Sollte doch eine Neuproduktion erwünscht sein, kann sich der Preis ändern.